

# RS Vwgh 1999/4/26 98/17/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
L37163 Kanalabgabe Niederösterreich  
L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §182;  
B-VG Art119a Abs5;  
KanalG NÖ 1977 §1a Z7;  
KanalG NÖ 1977 §2 Abs1;  
KanalG NÖ 1977 §3 Abs2;  
LAO NÖ 1977 §147;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/04/26 98/17/0168 1

## Stammrechtssatz

Wurde nach einem von der Vorstellungsbehörde durchgeführten Ortsaugenschein im Vorstellungsbescheid das tatsächliche Ausmaß der sich aufgrund der Geschoßanzahl und der bebauten Fläche ergebenden Berechnungsfläche festgestellt, und ist die im Abgabenbescheid des Gemeinderates angenommene Berechnungsfläche kleiner als die nach dem Augenschein festgestellte, so verletzt die erfolgte geringere Abgabenfestsetzung im genannten Abgabenbescheid den Vorstellungswerber nicht in seinen subjektiven Rechten.

## Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170304.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)